

ICOM Österreich
c/o Jüdisches Museum der Stadt Wien
Judenplatz 8/8
1010 Wien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

Paul.Krajnik@bmk.gv.at
+43 (1) 71100 - 612346
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.308.775

Wien, 5. Mai 2021

Bescheid

Gegenstand: Zulassung zur zeitlich begrenzten Verwendung von Biozidprodukten mit in situ hergestelltem Stickstoff für den Schutz des kulturellen Erbes in Österreich gemäß Art 55 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Basis des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2020/1048

Über den von ICOM Österreich, c/o Jüdisches Museum der Stadt Wien, Judenplatz 8/8, 1010 Wien, am 25. November 2020 eingebrachten Antrag gemäß Art. 55 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung der Verwendung und Bereitstellung auf dem Markt von Biozidprodukten mit in situ hergestelltem Stickstoff zum Schutz des kulturellen Erbes in Österreich mit den in Anhang I dieses Bescheides angeführten Parametern und Anwendern ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gemäß § 3 Biozidproduktegesetz idGF folgender

Spruch

Gemäß §§ 3 Abs 1, 5 Abs 7 Biozidproduktegesetz idGF iVm Art 55 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird die Verwendung und Bereitstellung auf dem Markt von Biozidprodukten mit in situ hergestelltem Stickstoff zum Schutz des kulturellen Erbes in Österreich mit den in Anhang I dieses Bescheides angeführten Parametern und Anwendern, die Expertise in der Anwendung der Biozidprodukte halten und bereits durch registrierte Museen (Anhang I) beauftragt wurden, zugelassen.

Die Zulassung wird mit den folgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

Gemäß Art. 55 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm dem Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2020/1048 der Europäischen Kommission über die Ermächtigung Österreichs, zum Schutz des kulturellen Erbes Biozidprodukte mit in situ hergestelltem Stickstoff zuzulassen, wird die Verwendung von Biozidprodukten, die in situ hergestellten Stickstoff enthalten, bis zum 31. Dezember 2024 gestattet.

Die verwendeten Biozidprodukte müssen folgende, aus Erfahrungswerten abgeleitete Bedingungen erfüllen:

- Maximal 6 Wochen Behandlungsdauer
- Minimaler Restsauerstoffwert von 0,8%
- Temperatur 25°C
- relative Luftfeuchte von minimal 55%

Die Anwender sind auf die in Anhang I genannten Institutionen und Unternehmen beschränkt.

Begründung

Am 25. November 2020 hat ICOM Österreich einen Antrag auf zeitlich begrenzte Zulassung gemäß Art. 55 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Verwendung und Bereitstellung auf dem Markt von Biozidprodukten, die in situ hergestellten Stickstoff beinhalten, für Österreich gestellt.

Stickstoff bereitgestellt in Gasflaschen ist ein genehmigter Wirkstoff, der mit der Durchführungsverordnung vom 30. Juli 2009 in den Anhang I der Richtlinie 89/8/EG aufgenommen wurde und mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Anhang I dieser Verordnung übernommen wurde. Stickstoff kann auch in situ aus der Umgebungsluft hergestellt werden. In situ hergestellter Stickstoff darf derzeit in der Union nicht verwendet werden und ist weder in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 noch in der Liste der Wirkstoffe aus dem Prüfprogramm für alte Wirkstoffe in Biozidprodukten in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 aufgeführt.

Die Anwendungen zum Schutz von kulturellem Erbe in Österreich mittels in situ hergestelltem Stickstoff wurde bislang entsprechend ohne Zulassung durchgeführt. Mit Durchführungsbeschluss (EU)Nr. 2020/1048 ermächtigt die Europäische Kommission die zuständige Behörde in

Österreich, die Verwendung und Bereitstellung auf dem Markt von Biozidprodukten mit in situ hergestelltem Stickstoff zum Schutz des kulturellen Erbes bis zum 31. Dezember 2024 zuzulassen. In den Erwägungsgründen geht die Kommission davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine reguläre Genehmigung des in situ hergestellten Wirkstoffes erreicht und eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Anwendung eingereicht werden kann.

Die Ermächtigung beruht auf dem Umstand, dass es für den Schutz von kulturellem Erbe keine andere gleichsam geeignete Anwendung von Biozidprodukten oder Alternativen gibt.

Die Anwendung von in situ hergestelltem Stickstoff zum Schutz von kulturellem Erbe in Österreich umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Den routinemäßigen Erhalt der hauseigenen Sammlung (kurativer und präventiver Ansatz);
- b) Den Schutz der Sammlung bei Erwerb oder Schenkung von neuen Gütern (präventive Anwendung vor der Einlagerung);
- c) Die präventive Behandlung von Leihgaben und Objekten für Sonderausstellungen;

Dementsprechend fallen diese Anwendungen bei allen in Österreich registrierten Museen (Auflistung siehe Anhang 1) sowie bei allen bestehenden Einrichtungen, die mit dem Schutz des kulturellen Erbes in Österreich befasst sind, an. Die Behandlung wird entweder durch die Museen selbst durchgeführt, oder durch kommerzielle Anwender (Auflistung siehe Anhang I), die in diesem Bereich Expertise halten und bereits durch Museen beauftragt wurden.

Kulturelles Erbe und kulturelle Güter, welche unter das Erbe fallen und die für eine in situ Stickstoffanwendung im Zuge dieses Antrages in Frage kommen, sollen wie folgt entsprechend der Haager Konvention von 1954 (Kapitel 1) sowie der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 definiert werden:

Haager Konvention 1954: „Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) Bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie zum Beispiel Bau-, Kunst-, oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie zum Beispiel Museen, größere

- Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte des unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Untersätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalsorte“ bezeichnet sind.“

Unter den Begriff „Kulturerbe“ fallen gemäß UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972, umgesetzt in BGBl Nr. 60/1993 idgF, Art. 1 folgende Objekte:

Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Museen, für die gegenständliche Zulassung anwendbar ist, erfüllen die „Ethischen Richtlinien der ICOM“ (Österreichische Nationalkomitee des International Council of Museums) und sind als Museum registriert (Anhang I). Es obliegt der Verantwortung der Einrichtungen, die entsprechenden Sammlungen von Kulturgütern zu deklarieren.

Die Anwendung einer in situ Stickstoff Behandlung wird durch externe Parameter wie Objektgröße, kurativer oder präventiver Ansatz, Objektbeschaffenheit und verfügbares Equipment beeinflusst.

Da der Intention des Antrags entsprochen wurde, konnte von der Einräumung des Parteieingehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Anhang I

Die folgende Auflistung der Anwender umfasst technische Parameter der eingesetzten Anlagen zur Herstellung bzw. Anreicherung des Stickstoffes.

Tabelle 1: verwendete Systeme in Museen

System	System Hersteller	Anwender Institution	Verfahren	Vol. [m ³]	Kontaktzeit [Wochen]	Rest-Sauerstoff-anteil [%]
Generator und Kammer	<u>Generator:</u> HTP; Modell ALI 1100-N <u>Kammer:</u> HTP Kälte-Klima & Kompressor-service GesmbH	Oberösterreichisches Landesmuseum, Linz	PSA*	98	5	0,4 - 0,8
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> IMT-PN, Fa. INMATEC Gas Technologie GmbH & Co K.G.; <u>Folienzelt</u> von Assanierungsges. Michael Singer K.G.	Technisches Museum Wien	PSA*	31,35 - 150	6	0,1
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Veloxly N2 Generator <u>Folienzelt:</u> Eigenbau immer neu geschweißt	Technisches Museum Wien	Membran	1 - 10	6	0,3
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> IMT-PN, Fa. INMATEC Gas Technologie GmbH & Co K.G.; <u>Folienzelt:</u> Assanierungsges. Michael Singer K.G.	Landessammlungen Niederösterreich	PSA*	31,35	5	0,1
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> NitroFlow Lab, Parker Filtration & Separation B.V., Niederlande <u>Folienzelt:</u> Eigenbau	Vorarlberg Museum	Membran	33,13	4	0,2 - 0,4
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Veloxly N2-Generator <u>Folienzelt:</u> Eigenbau immer neu geschweißt	BDA - Bundesdenkmalamt	Membran	10	4	0,3
Generator und Kammer	<u>Generator:</u> ADOX N2 200D; Fa. ISOLCELL; <u>Kammer:</u> Brucha-Paneel PU 150, Firma: Brucha	Universalmuseum Joanneum Graz	PSA*	170,6	6	0,4 - 0,8

Generator und Kammer	<u>Generator, Kompressor, Magnetventile:</u> Fa. BOGE Druckluftsysteme, 4020 Linz; <u>Isolierkammer:</u> Fa. GRÖMER GmbH, 5221 Lochen	KHM Museumsverband	PSA*	100	3	0,4 – 0,5
Generator und Kammer	<u>Generator:</u> IGS Innovative Gas Systems, 58100 Grosseto, Italien; <u>Kompressor:</u> Fa. BOGE Kompressoren D-33739 Bielefeld; <u>Isolierkammer:</u> Fa. GRÖMER GmbH, 5221 Lochen	Museen der Stadt Wien – Wien Museum	PSA*	60	3	0,3 - 0,5
Generator und Kammer	<u>Generator:</u> Inmatec IMT-PN 1350 OnTouch <u>Kammer:</u> k.A.	Bundesmobilienverwaltung	PSA*	30	6	0,2 – 0,8
Generator und Kammer	<u>Generator:</u> Fa. Inmatec, Germany <u>Kammer:</u> k.A.	Naturhistorisches Museum Wien	PSA*	35	4	0,3 - 0,4

Tabelle 2: von Unternehmen angebotene Systeme

System	System Hersteller	Unternehmen	Verfahren	Vol. [m ³]	Kontaktzeit [Wochen]	Rest-Sauerstoffanteil [%]
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Nitrogen Generator IMT-PN 1450, Fa. INMATEC Gas Technologie GmbH & Co K.G. <u>Folienzelt:</u> k.A.	Assanierungsgesellschaft Michael Singer K.G.	PSA*	1000	5	0,5
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Nitrogen Generator IMT-PN 1150, Firma: INMATEC Gas Technologie GmbH & Co K.G. <u>Folienzelt:</u> k.A.	Assanierungsgesellschaft Michael Singer K.G.	PSA*	500	5	0,4
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Mobile Nitrogen Generator Mistral D Mobile, Firma: Isolcell; <u>Folienzelt:</u> k.A.	HsArt, Wien	Membran	35	6	0,3
Generator und mobiles Folienzelt	<u>Generator:</u> Fa. Veloxy N ₂ -Generator <u>Folienzelt:</u> k.A.	Josef Schlögl, Salzburg	Membran	10	5	0,3

*PSA Verfahren steht für „Pressure Swing Adsorption“ und beschreibt eine Methode der Stickstoffanreicherung

REGISTRIERTE MUSEEN IN ÖSTERREICH

In Österreich ist der Begriff „Museum“ rechtlich nicht geschützt und an keinerlei Auflagen gebunden. Es ist eine Selbstverpflichtung jeder Institution und jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters, sich an die „Ethischen Richtlinien von ICOM – International Council of Museums“ zu binden und diese in der täglichen Museumsarbeit bewusst und mit Sorgfalt anzuwenden. Der Museumsbund Österreich hat gemeinsam mit allen mit Museumsangelegenheiten befassten regionalen Einrichtungen in den Bundesländern und ICOM Österreich die Museumsregistrierung entwickelt, um Museen, die der ICOM-Definition entsprechen und sich an diese gebunden sehen, von anderen kulturellen, museumsähnlichen Institutionen und Einrichtungen zu unterscheiden. Die Museumsregistrierung ist somit ein Qualitätsmerkmal für nachhaltige und bedachte Museumsarbeit und soll Behörden und Entscheidungsträgern wie Besucherinnen und Besuchern Orientierungshilfe sein, qualitätsvolle Museumsarbeit zu erkennen. Das österreichische Museumsgütesiegel würdigt besonders ausgezeichnete Museumsarbeit. Kernstück jedes Museums ist seine Sammlung, die das Wesen der Institution Museum bestimmt. Deren Dokumentation, Beforschung und Erweiterung sowie die Präsentation der Sammlung und die Vermittlung ihrer Wissensinhalte für die Öffentlichkeit sind die Hauptaufgaben von Museen; das kulturelle Erbe für nachfolgende Generationen zu sichern und zu bewahren das langfristige Ziel. Diesen Aufgaben fühlen sich registrierte Museen in besonderem Maße verpflichtet. Die Auflistung wird laufend aktualisiert, der aktuelle Stand ist jeweils einzusehen unter:

<http://www.museen-in-oesterreich.at>

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl